

Berufsgruppe	Polizeibeamte	Polizeibeamte mit Einstellung vor dem 01.01.2019
KV-Versorgung		
während der Ausbildung	Heilfürsorge	Heilfürsorge
nach der Ausbildung	Heilfürsorge *	Heilfürsorge *
Während der Heilfürsorge		
Anspruch auf stationäre Wahlleistung	Nein	Nein
Abzug bei stationärer Heilbehandlung		
- Regelleistungen	Kein Abzug	Kein Abzug
- Zweibettzimmer	Kein Abzug	Kein Abzug
- Privatärztliche Behandlung	Kein Abzug	Kein Abzug
Während der Beihilfe		
Anspruch auf stationäre Wahlleistung	-	-
Abzug bei stationärer Heilbehandlung		
- Regelleistungen	-	-
- Zweibettzimmer	-	-
- privatärztliche Behandlung	-	-

Ruhezustandsbeamte sowie berücksichtigungsfähige Angehörige haben immer Anspruch auf Beihilfe.

* gilt nur, wenn der Beamte auf Antrag (Frist: bis spätestens zum 01.01.2020) von der Beihilfe zur Heilfürsorge gewechselt hat oder wenn der Beamte bereits über den 01.01.1997 hinaus Anspruch auf Heilfürsorge hat.